

Struktureinheit/Arbeitsbereich:
Wissenschaftliche Werkstatt
Feinwerktechnik

Tätigkeit:
Arbeiten mit Gefährdung des Kopfes

BEZEICHNUNG

Kopfschutz

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahren für den Menschen

Kopfverletzungen durch

- Anstoßen
- pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände
- lose hängende Haare

SCHUTZMASSNAHMEN

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Helme aus thermoplastischen Materialien sind nach einer Einsatzdauer von nicht mehr als vier Jahren auszusondern.
- Keine Klebebänder, Farbanstriche, Aufkleber, selbstklebende Etiketten aufbringen.
- Nach einer starken Beaufschlagung darf der Schutzhelm nicht mehr getragen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Schutzhelm keine äußeren Schäden zeigt.

Zusätzlich beachten

- Betriebsanleitung des Herstellers
- BGR 193 Benutzung von Kopfschutz

Personenbezogene Schutzmaßnahmen

- Kontakt mit stromführenden Kabeln während des Helmtragens vermeiden.

Hygienische Schutzmaßnahmen

- Schutz- bzw. Arbeitskleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.
- Helmschale und Innenausstattung können mit lauwarmem Seifenwasser gereinigt werden.
- Schweißbänder sind bei Bedarf durch neue zu ersetzen.

INSTANDHALTUNG

Inspektion

- Die persönliche Schutzausrüstung gegen Kopfverletzungen ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich, auf augenfällige Mängel und einwandfreien Zustand durch den Benutzer zu prüfen. Mängel sind u.a.:
 - Schnitte, Risse, andere Beschädigungen
 - beschädigte, eingerissene Bänder
 - Verfärbungen
- Sind beim Zusammendrücken der Helmschale oder beim Biegen des Helmschirms Knackgeräusche wahrnehmbar, deutet das auf eine Versprödung der Helmschale hin. Der Schutzhelm darf dann nicht weiter eingesetzt werden und ist auszusondern.

Reparatur und Wartung

- Es dürfen nur für den Schutzhelm passende Ersatz- und Zubehörteile verwendet werden.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE - NOTRUF

Unfall

Notruf
112

- Notruf tätigen.
- Unfallstelle absichern.
- Geräte außer Betrieb nehmen.
- Vorhandene Notabschaltungen betätigen.
- Vorgesetzten informieren.



Erste Hilfe

- Ausgebildete Ersthelfer: siehe Aushang zur Ersten Hilfe
- Erste-Hilfe-Leistungen müssen in das Verbandbuch eingetragen werden.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Bei Fragen zur sachgerechten Entsorgung richten Sie bitte an die Verantwortlichen im Dez. V-5, Uni-Ost, M25 / 227
Telefon +49 (731) 50 - 22 137 / 38 396, Telefax +49 (731) 50 - 22 102

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Gesundheitliche Folgen

- sehr schwere Kopfverletzungen verbunden mit Gesundheitsschäden

Rechtliche Folgen

- Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar.
- Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.
- Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.